

1. Änderungssatzung

zur Wasserwehrsatzung der Stadt Zerbst/Anhalt

Auf der Grundlage der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in Verbindung mit § 14 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492, in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 25.09.2024 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag

- (1) Die Angehörigen der Wasserwehr der Stadt Zerbst/Anhalt haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags.

- (2) Bei erwerbstätigen Personen wird dem Arbeitgeber das weitergewährte Arbeitsentgelt inkl. Arbeitgeberanteile auf Antrag unmittelbar erstattet.
Erwerbstätigen und selbständigen Angehörigen der Wasserwehr der Stadt Zerbst/Anhalt, die die Höhe des Verdienstaufschlags nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag der Verdienstaufschlag in Form eines pauschalen Stundensatzes von bis zu 32,00 € ersetzt.
Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale in der Form eines Stundensatzes gewährt. Dieser darf die Höhe der Verdienstaufschlagpauschale von bis zu 32,00 € nicht übersteigen.

§ 6 erhält folgende Neufassung

§ 6 Aufwandsentschädigung

- (1) Die nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 in Leitungsfunktionen bestellten Personen erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit in der Wasserwehr nachfolgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Leiter der Wasserwehr

150,00 €

stellv. Leiter der Wasserwehr und Leiter
des Unterabschnitts der Wasserwehr für
den räumlichen Geltungsbereich Steutz 75,00 €

stellv. Leiter der Wasserwehr und Leiter
des Unterabschnitts der Wasserwehr für
den räumlichen Geltungsbereich Hohenlepte 75,00 €

stellv. Leiter der Wasserwehr und Leiter
des Unterabschnitts der Wasserwehr für
den räumlichen Geltungsbereich Gödnitz 75,00 €

stellv. Leiter der Wasserwehr und Leiter
des Unterabschnitts der Wasserwehr für
den räumlichen Geltungsbereich Walternienburg 75,00 €

stellv. Leiter der Wasserwehr und Leiter
des Unterabschnitts der Wasserwehr für den
räumlichen Geltungsbereich Zerbst und Umland 75,00 €

- (2) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Zerbst/Anhalt, 27.09.2024

Andreas Dittmann
Bürgermeister

